S 18 AY 58/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AY 58/22
Datum	20.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 7/23
Datum	31.05.2023

3. Instanz

Datum	25.07.2024

Â

I. Der Rechtsstreit wird ausgesetzt.

II. Dem Gerichtshof der EuropÃ¤ischen Union werden gemÃ¤Ã ArtÂ 267 des Vertrags Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union folgende Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2013/33/EU des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 26.Â Juni 2013 zur Festlegung von Normen fÃ¼r die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABlÂ L 180 vom 29.6.2013, SÂ 96) in Verbindung mit der Verordnung (EU) NrÂ 604/2013 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 26.Â Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der fÃ¼r die PrÃ¼fung eines von einem DrittstaatsangehÃ¶rigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zustÃ¤ndig ist (ABlÂ L 180 vom 29.06.2013, SÂ 31) zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Deckt eine Regelung eines Mitgliedstaats, die Antragstellern auf internationalen Schutz abhÃ¤ngig von ihrem Status als vollziehbar Ausreisepflichtige innerhalb der Ãberstellungsfrist nach der Verordnung (EU) NrÂ 604/2013 ausschlieÃlich einen

Anspruch auf Unterkunft, ErnÃ¤hrung, KÃ¶rper- und Gesundheitspflege und Behandlung im Krankheitsfall sowie nach den UmstÃ¤nden im Einzelfall Kleidung und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼ter des Haushalts gewÃ¤hrt, das in ArtÂ 17 AbsÂ 2 und AbsÂ 5 Richtlinie 2013/33/EU beschriebene Mindestniveau ab?

Sollte FrageÂ 1 verneint werden:

2. a) Ist ArtÂ 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BuchstÂ c Richtlinie 2013/33/EU in Verbindung mit ArtÂ 2 BuchstÂ q Richtlinie 2013/32/EU des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 26.Â Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren fÃ¼r die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABlÂ L 180 vom 29.6.2013, SÂ 60) dahin auszulegen, dass von einem Folgeantrag auch Sachverhalte erfasst werden, in denen der Antragsteller bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und darauf gestÃ¼tzt das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge den Antrag als unzulÃ¤ssig nach der Verordnung (EU) NrÂ 604/2013 abgelehnt und die Abschiebung angeordnet hat?

b) Kommt es fÃ¼r die Frage, ob in dieser Konstellation ein Folgeantrag im Sinne von ArtÂ 2 BuchstÂ q Richtlinie 2013/32/EU vorliegt, auf den Zeitpunkt einer RÃ¼cknahme oder den Zeitpunkt einer Entscheidung des anderen Mitgliedstaats nach ArtÂ 27 oder ArtÂ 28 Richtlinie 2013/32/EU an?

c) Ist ArtÂ 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BuchstÂ c in Verbindung mit ArtÂ 20 AbsÂ 5 und 6 Richtlinie 2013/33/EU in Verbindung mit der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass eine EinschrÃ¤nkung der im Rahmen der Aufnahme gewÃ¤hrten Leistungen auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege und Leistungen im Fall der Krankheit sowie â€Â nach MaÃgabe des EinzelfallsÂ â€ an Kleidung und Gebrauchs-und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts zulÃ¤ssig ist?

G r Ã¼ n d e :

I

1
Im Streit ist ein Anspruch eines in Deutschland lebenden Antragstellers auf internationalen Schutz auf hÃ¶here materielle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2022 bis 22.2.2022. In dieser Zeit sollte er auf Grundlage der Verordnung (EU) NrÂ 604/2013 (Dublin-III-VO) in einen fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndigen anderen Mitgliedstaat Ã¼berstellt werden.

2
Der 2002 geborene F.Â B. ist afghanischer StaatsangehÃ¶riger, reiste erstmals am 25.8.2021 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Am 6.9.2021 erfolgte seine Registrierung als Asylsuchender. Nach seiner AnhÃ¶rung ersuchte das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (Bundesamt) ua RumÃ¤nien um die ÃbernahmeÂ von F.Â B., weil er nach den Erkenntnissen aus der Eurodac-Datenbank am 6.8.2021

in RumÃ¤nien einen Asylantrag gestellt und spÃ¤ter zurÃ¼ckgenommen hatte. RumÃ¤nien akzeptierte das Ãbernahmeersuchen. Als Fristende fÃ¼r die Ãberstellung notierte das Bundesamt den 22.4.2021 und lehnte den Asylantrag des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig ab (Bescheid vom 25.10.2021). Zugleich ordnete es die Abschiebung nach RumÃ¤nien an. Ein Verfahren gerichtet auf einstweiligen Rechtsschutz hiergegen und das anschlieÃende Klageverfahren blieben ohne Erfolg (Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg, Beschluss vom 9.11.2021 â Â WÂ 2Â S 21.50292 und Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg, Urteil vom 21.12.2021 â Â WÂ 2Â K 21.50291). Die zustÃ¤ndige AuslÃ¤nderbehÃ¶rde informierte F.Â B. darÃ¼ber, dass er eine Abschiebung durch freiwillige Ausreise verhindern kÃ¶nne. Eine zunÃ¤chst fÃ¼r den 19.1.2022 und spÃ¤ter fÃ¼r den 2.3.2022 geplante Ãberstellung scheiterte, weil die rumÃ¤nischen BehÃ¶rden zuletzt aufgrund des Kriegs in der Ukraine ab dem 1.3.2022 keine Ãberstellungen im Dublin-Verfahren mehr annahmen.

3
F.Â B. lebte seit Anfang September 2021 in einer Erstaufnahmeeinrichtung im beklagten Landkreis, wo er auf Grundlage von Â§Â§Â 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz als Sachleistung ErnÃ¤hrung, Unterkunft und Heizung, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie, Kleidung, KÃ¶rperpflege- und Hygieneartikel und einen WLAN-Zugang erhielt. Daneben erhielt er als Geldleistung zur Deckung notwendiger persÃ¶nlicher Bedarfe fÃ¼r die Zeit vom 6.9.2021 bis 30.9.2021 101,25Â Euro und ab Oktober 2021 monatlich 121,50Â Euro. Ab dem 1.1.2022 hob der Landkreis als zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger fÃ¼r diese Leistungen die Bewilligung nach AnhÃ¶rung von F.Â B. auf und bewilligte gestÃ¼tzt auf Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit Â§Â 1a AbsÂ 1 Asylbewerberleistungsgesetz lediglich Sachleistungen fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Unterkunft und Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe fÃ¼r den Krankheitsfall. UmstÃ¤nde, welche eine weitergehende GewÃ¤hrung anderer Leistungen rechtfertigen kÃ¶nnten, lÃ¤gen nicht vor (Bescheid vom 9.12.2021; Widerspruchsbescheid vom 17.3.2022). Zum 23.2.2022 verzog F.Â B. in einen anderen Landkreis, weshalb Leistungen ab diesem Zeitpunkt vorliegend nicht streitig sind.

4
Ziel der Klage von F.Â B. ist es, vom Landkreis hÃ¶here materielle Leistungen und dabei in erster Linie Geldleistungen zur Deckung notwendiger persÃ¶nlicher Bedarfe zu erhalten. Die Klage hat das Sozialgericht WÃ¼rzburg abgewiesen (Urteil vom 20.1.2023); das Bayerische Landessozialgericht hat der Klage stattgegeben, weil nach seiner Auffassung die EinschrÃ¤nkung nach Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz ein pflichtwidriges Verhalten fordere, das nicht vorliege (Urteil vom 31.5.2023, ECLI:DE:BAYLSG:2023:0703.L8AY7.23.00). Hiergegen richtet sich die Revision des Landkreises, der die Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts beantragt. Der anfragende Senat hat hierÃ¼ber als zustÃ¤ndiges Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung kann nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden.

II

5
1. Die AnsprÃ¼che nach nationalem Recht, die der Sicherung des Lebensunterhalts von Antragstellern auf internationalen Schutz dienen, bestimmen sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (hier in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.1997 â□□Â BGBlÂ 1997 I, SÂ 2022; zuletzt vor dem streitigen Zeitraum geÃ¤ndert durch ArtÂ 18 des Gesetzes zur StÃ¤rkung der ImpfprÃ¤vention gegen COVID-19 und zur Ã□nderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 â□□Â BGBlÂ 2021 I, SÂ 5162), und zwar soweit dies vorliegend entscheidungserheblich ist nach folgenden Vorschriften:

Â§Â 1 Asylbewerberleistungsgesetz
(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind AuslÃ¤nder, die sich tatsÃ¤chlich im Bundesgebiet aufhalten und die
(â□¦)
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
(â□¦)
Â§Â 3 Asylbewerberleistungsgesetz
(1) Leistungsberechtigte nach Â§Â 1 erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts (notwendiger Bedarf). ZusÃ¤tzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens gewÃ¤hrt (notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf).
(â□¦)
Â§Â 6 Asylbewerberleistungsgesetz
(1) Sonstige Leistungen kÃ¶nnen insbesondere gewÃ¤hrt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlÃ¤sslich, zur Deckung besonderer BedÃ¼rfnisse von Kindern geboten oder zur ErfÃ¼llung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. (â□¦)

Â§Â 1a Asylbewerberleistungsgesetz
(1) Leistungsberechtigte nach Â§Â 1 AbsatzÂ 1 NummerÂ 5, fÃ¼r die ein Ausreisetermin und eine AusreisemÃ¶glichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§Â 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus GrÃ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgefÃ¼hrt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der DurchfÃ¼hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃ□lich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt. Nur soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorliegen, kÃ¶nnen ihnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§Â 3 AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 gewÃ¤hrt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.
(â□¦)
(7) Leistungsberechtigte nach Â§Â 1 AbsatzÂ 1 NummerÂ 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge nach Â§Â 29 AbsatzÂ 1 NummerÂ 1 in Verbindung mit Â§Â 31 AbsatzÂ 6 des Asylgesetzes als unzulÃ¤ssig abgelehnt wurde und fÃ¼r die eine Abschiebung nach Â§Â 34a AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 zweite Alternative des Asylgesetzes

angeordnet wurde, erhalten nur Leistungen entsprechend AbsatzÂ 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. SatzÂ 1 gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat.

Der Entscheidung des Bundesamtes, auf die Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz Bezug nimmt, liegen folgende nationalen Vorschriften des Asylgesetzes (hier in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 â□□Â BGBlÂ 2008 I, SÂ 1798; zuletzt vor dem streitigen Zeitraum geÃ¤ndert durch ArtÂ 9 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des AuslÃ¤nderzentralregisters vom 9.7.2021 â□□Â BGBlÂ 2021 I, SÂ 2467) zugrunde:

Â§Â 29 Asylgesetz
(1) Ein Asylantrag ist unzulÃ¤ssig, wenn
1. ein anderer Staat
a) nach MaÃ□gabe der Verordnung (EU) NrÂ 604/2013
(â□¦)
fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndig ist (â□¦)

Â§Â 31 Asylgesetz
(â□¦)
(6) Wird der Asylantrag nach Â§Â 29 AbsatzÂ 1 NummerÂ 1 als unzulÃ¤ssig abgelehnt, wird dem AuslÃ¤nder in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndig ist.

Â§Â 34a Asylgesetz
(1) Soll der AuslÃ¤nder in einen sicheren Drittstaat (Â§Â 26a) oder in einen fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndigen Staat (Â§Â 29 AbsatzÂ 1 NummerÂ 1) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgefÃ¼hrt werden kann. Dies gilt auch, wenn der AuslÃ¤nder den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der EuropÃ¤ischen Union oder eines vÃ¶lkerrechtlichen Vertrages fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurÃ¼ckgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Kann eine Abschiebungsanordnung nach SatzÂ 1 oder 2 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an.
(2) AntrÃ¤ge nach Â§Â 80 AbsatzÂ 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulÃ¤ssig. AntrÃ¤ge auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach Â§Â 11 AbsatzÂ 2 des Aufenthaltsgesetzes sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberÃ¼hrt.

6
2. F.Â B. steht nach einfachem nationalen Recht im streitigen Zeitraum kein

Anspruch auf hÃ¶here Leistungen zu, weil die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeschrÃ¤nkt zu gewÃ¤hren sind. Der Tatbestand des Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz ist erfÃ¼llt (dazu unter A). Er unterfÃ¤llt im streitigen Zeitraum dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie). Dem Senat stellt sich deshalb die Frage nach der Vereinbarkeit der Regelungen mit EuropÃ¤ischem Recht (dazu unter B).

7
A. F.Â B. ist im streitigen Zeitraum als AuslÃ¤nder, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, leistungsberechtigt nach Â§Â 1 AbsÂ 1 Nummer 5 Asylbewerberleistungsgesetz. Damit richten sich seine AnsprÃ¼che auf materielle Leistungen im Ausgangspunkt nach Â§Â§Â 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz. Im nationalen Recht ist fÃ¼r bestimmte Gruppen von AuslÃ¤ndern wegen der materiellen Leistungen zwar die entsprechende Anwendung des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch und damit die Gleichstellung mit im Inland lebenden eigenen StaatsangehÃ¶rigen vorgesehen (vgl Â§Â 2 Asylbewerberleistungsgesetz). Die Voraussetzungen fÃ¼r einen solchen Anspruch liegen aber schon deshalb nicht vor, weil F.Â B. die dafÃ¼r erforderliche Aufenthaltszeit in Deutschland von (damals) 18Â Monaten nicht erfÃ¼llt hat.

8
Die als Grundleistungen bezeichneten Leistungen nach Â§Â 3 Asylbewerberleistungsgesetz sind einerseits als notwendiger Bedarf (ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼ter des Haushalts) und andererseits als notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf definiert. Die Grundleistungen leiten sich der HÃ¶he nach von den entsprechenden pauschalen Sozialhilfeleistungen fÃ¼r im Inland lebende eigene, einkommens- und vermÃ¶genslose StaatsangehÃ¶rige ab. FÃ¼r die Bemessung von Sozialhilfeleistungen an eigene StaatsangehÃ¶rige werden entsprechende Verbrauchsausgaben in inlÃ¤ndischen Haushalten statistisch ausgewertet.

9
Der notwendige persÃ¶nliche Bedarf fÃ¼r Antragsteller auf internationalen Schutz erfasst im Ergebnis dieser Auswertungen die Ausgaben fÃ¼r Verkehr, NachrichtenÃ¼bermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen und andere Waren und Dienstleistungen. Es werden allerdings fÃ¼r Antragsteller auf internationalen Schutz anders als fÃ¼r eigene, einkommens- und vermÃ¶genslose StaatsangehÃ¶rige keine pauschalen Leistungen fÃ¼r die Bildung erwachsener Personen anerkannt und bei den statistisch ermittelten Ausgaben fÃ¼r Freizeit, Unterhaltung und Kultur keine Ausgaben fÃ¼r Fernseh- und VideogerÃ¤te, DatenverarbeitungsgerÃ¤te sowie System- und Anwendungssoftware (einschlieÃlich Downloads und Apps), fÃ¼r die Anschaffung und Reparatur von langlebigen GebrauchsgÃ¼tern und AusrÃ¼stungen fÃ¼r Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente und fÃ¼r auÃerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse und fÃ¼r den Personalausweis berÃ¼cksichtigt. Der Wert des Anspruchs auf den notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf betrug damit im zweiten Halbjahr 2021 fÃ¼r einen alleinstehenden Antragsteller auf internationalen Schutz im Ausgangspunkt 162Â Euro (vgl Â§Â 3a AbsÂ 1 NrÂ 1 Asylbewerberleistungsgesetz) und zum 1.1.2022 163 Euro; demgegenÃ¼ber hat ein

alleinstehender im Inland lebender eigener StaatsangehÃ¶riger bei HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼r entsprechende Bedarfe Anspruch auf eine Pauschale in HÃ¶he von 172,26Â Euro (2021) bzw 173,40Â Euro (2022). Soweit fÃ¼r Antragsteller auf internationalen Schutz weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlÃ¤sslich, zur Deckung besonderer BedÃ¼rfnisse von Kindern geboten oder zur ErfÃ¼llung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (etwa hÃ¶here Ausgaben fÃ¼r Kommunikation, fÃ¼r Verkehr, fÃ¼r Passkosten, fÃ¼r Ausgaben bei Alleinerziehung etc), werden solche Leistungen (anders als bei eigenen StaatsangehÃ¶rigen) nicht als weitere Pauschale, sondern auf Grundlage von Â§Â 6 AbsÂ 1 Asylbewerberleistungsgesetz im Einzelfall erbracht (vgl BSG vom 25.10.2018 â□□Â BÂ 7Â AY 1/18Â RÂ â□□ ECLI:DE:BSG:2018:251018UB7AY118R0).

10
Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung â□□ wie hier â□□ wird der notwendige Bedarf als Sachleistung gewÃ¤hrt. Der notwendige persÃ¶nliche Bedarf ist F.Â B. bis Ende 2021 â□□Â wie in der Praxis 2021/2022 Ã¼blichÂ â□□ als Geldleistung gewÃ¤hrt worden; lediglich ein Zugang zum WLAN ist als Sachleistung zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Die HÃ¶he des notwendigen persÃ¶nlichen Bedarfs, der F.Â B. 2021 gewÃ¤hrt worden ist, weicht im Ã□brigen von den oben genannten BetrÃ¤gen auf Grundlage von Sonderregelungen ab (vgl Â§Â 3a AbsÂ 1 NrÂ 2 Asylbewerberleistungsgesetz), die zwischen den Beteiligten nicht mehr in Streit stehen und die fÃ¼r die Beantwortung der Vorlagefragen nicht relevant sind. Leistungen fÃ¼r sonstige Leistungen (Â§Â 6 AbsÂ 1 Asylbewerberleistungsgesetz) hat F.Â B. im Jahr 2021 nicht erhalten, wogegen er sich nicht gewandt hat. Daneben hat er durchgehend Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfall (Â§Â 4 Asylbewerberleistungsgesetz) gehabt. Dieser Anspruch umfasst neben der Behandlung akuter, plÃ¶tzlich und unvermittelt auftretender Erkrankungen auch einen laufenden Behandlungsbedarf bei bestehenden (ggf chronischen) Erkrankungen bzw einen neu eingetretenen Behandlungsbedarf wegen einer Verschlimmerung in solchen FÃ¤llen, der eine Behandlung aus medizinischen GrÃ¼nden unaufschiebbar werden lÃ¤sst (vgl BSG vom 29.2.2024 â□□Â BÂ 8Â AY 3/23Â RÂ â□□ ECLI:DE:BSG:2024:290224UB8AY323R0 RdNrÂ 20Â ff zum Fall einer psychischen Erkrankung eines Antragstellers wÃ¤hrend des Laufs der Ã□berstellungsfrist in einen anderen Mitgliedstaat).

11
Die Grundleistungen an F.Â B. sind aber nach dem Ergebnis der PrÃ¼fung der nationalen Rechtsnormen durch den Senat vom 1.1.2022 bis zum 22.2.2022 nur eingeschrÃ¤nkt zu gewÃ¤hren. Grundlage der EinschrÃ¤nkung von Grundleistungen an F.Â B. ist Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz, der mit ArtÂ 5 NrÂ 2 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019 (BGBlÂ 2019 I, SÂ 1294) mit Wirkung vom 21.8.2019 eingefÃ¼hrt worden ist und der wegen der Rechtsfolge auf Â§Â 1a AbsÂ 1 Asylbewerberleistungsgesetz verweist. Der Tatbestand des Â§Â 1a AbsÂ 1 SatzÂ 1 Asylbewerberleistungsgesetz ist dagegen nicht unmittelbar erfÃ¼llt, weil keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass F.Â B. an der Nichtausreise am 19.1.2022 oder am 2.3.2022 ein Verschulden trifft. Die Termine zur Ã□berstellung sind aus anderen GrÃ¼nden als dem Verhalten

von F.Â B. gescheitert. Allein dass er MÃ¶glichkeiten der freiwilligen Ausreise nicht wahrgenommen hat, fÃ¼hrt nach der Rechtsprechung des Senats nicht zu einem vorwerfbaren Verhalten (BSG vom 30.10.2013 â□□Â BÂ 7Â AY 7/12Â RÂ â□□ ECLI:DE:BSG:2013:301013UB7AY712R0).

12
Die EinschrÃ¤nkung von Leistungen nach Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz betrifft AuslÃ¤nder, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, ausschlieÃ□lich im Fall der SekundÃ¤rmigration auf Grundlage der Dublin-III-VO. Die Regelung flankiert die Ausreisepflicht in solchen FÃ¤llen, in denen das Bundesamt festgestellt hat, dass ein anderer Mitgliedstaat fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndig ist, und die Ã□berstellung in diesen anderen Mitgliedstaat verfÃ¼gt (Â§Â§Â 29,Â 34a Asylgesetz).

13
Die formalen Voraussetzungen fÃ¼r eine EinschrÃ¤nkung sind im Fall von F.Â B. erfÃ¼llt. Die EinschrÃ¤nkung erfordert eine Umsetzung durch Verwaltungsakt, die mit Bescheid vom 9.12.2021 vor Beginn der EinschrÃ¤nkung erfolgt ist. In den vom Senat zu entscheiden gewesenen FÃ¤llen sind die jeweiligen Antragsteller â□□Â wie auch vorliegendÂ â□□ vor Erlass des Verwaltungsakts zum abgesenkten Leistungsniveau angehÃ¶rt worden. Die Entscheidung des Bundesamtes, an die die EinschrÃ¤nkung geknÃ¼pft ist, erfÃ¼llt die in Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz genannten Voraussetzungen: Sie nennt den fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat und die Abschiebung in diesen Staat ist angeordnet. Im Ã□brigen bindet die Entscheidung des Bundesamtes fÃ¼r die Frage der EinschrÃ¤nkung von materiellen Leistungen.

14
Die EinschrÃ¤nkung ist nach der vom Senat vorgenommenen Auslegung in objektiver Hinsicht auf die Zeit beschrÃ¤nkt, in der eine Ã□berstellung auf Grundlage einer Entscheidung des Bundesamtes rechtlich und tatsÃ¤chlich durchsetzbar ist (zum Ganzen BSG vom 25.7.2024 â□□Â BÂ 8Â AY 7/23Â R). Der Tatbestand der EinschrÃ¤nkung nach Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz entfÃ¤llt, ohne dass weitere Entscheidungen des Bundesamtes, der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde oder des TrÃ¤gers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz notwendig sind, jedenfalls dann, wenn die Ã□berstellungsfrist unterbrochen ist, die Ã□berstellungsfrist abgelaufen ist oder sobald der andere Mitgliedstaat die RÃ¼ckÃ¼berstellung verweigert. In solchen FÃ¤llen hat ein Antragsteller auf internationalen Schutz (wieder) Anspruch auf die vollen Grundleistungen. Damit folgt die MÃ¶glichkeit zur EinschrÃ¤nkung von Leistungen strikt den nationalen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Umsetzung der Dublin-III-VO. Vor allem die Frage nach systemischen MÃ¤ngeln im anderen Mitgliedstaat aber auch nach GrÃ¼nden in der Person des Antragstellers, die gegen eine Ã□berstellung sprechen, kann der Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, ggf auch im Eilrechtsschutz klÃ¤ren lassen. Wenn ein Verwaltungsgericht Anordnungen nach Â§Â 80 AbsÂ 5 Verwaltungsgerichtsordnung oder Â§Â 123 Verwaltungsgerichtsordnung trifft oder das Bundesamt nach Â§Â 80 Abs�â 4 Verwaltungsgerichtsordnung die Vollziehung

der Ã□berstellung aussetzt, was zur Unterbrechung der Ã□berstellungsfrist fÃ¼hrt, scheidet eine EinschrÃ¤nkung von Leistungen aus. Einer der aufgezÃ¤hlten FÃ¤lle liegt hier aber nach erfolglosem Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezogen auf den streitigen Zeitraum nicht vor. F.Â B. ist zudem darauf hingewiesen worden, welche materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme in RumÃ¤nien vorgesehen wÃ¤ren und schlieÃ□lich auf die MÃ¶glichkeit einer freiwilligen Ausreise.

15
Die ErfÃ¼llung von subjektiven Tatbestandsmerkmalen durch den Antragsteller ist nicht weitere Voraussetzung; denn die EinschrÃ¤nkung von Leistungen auf Grundlage von Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz ist nicht als Sanktion fÃ¼r die Nichtausreise zu verstehen. Die EinschrÃ¤nkung fordert deshalb â□□Â entgegen der Auffassung des Bayerischen Landessozialgerichts als VorinstanzÂ â□□ kein VertretenmÃ¼ssen des Antragstellers, und zwar weder im Hinblick auf die Einreise noch auf die Nichtausreise im Anschluss an die Entscheidung des Bundesamtes im Verfahren nach der Dublin-III-VO.

16
Als Rechtsfolge entfÃ¤llt fÃ¼r F.Â B. nach einfachem nationalen Recht fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2022 bis 22.2.2022 der Anspruch auf Grundleistungen (Â§Â 3 Asylbewerberleistungsgesetz) zu einem Teil und der Anspruch auf sonstige Leistungen nach den VerhÃ¤ltnissen im Einzelfall (Â§Â 6 Asylbewerberleistungsgesetz) ganz, weil im streitigen Zeitraum die Ã□berstellungsfrist nach der Dublin-III-VO lÃ¤uft. Er erhÃ¤lt in der Einrichtung, in der er lebt, nur Sachleistungen, die seine BedÃ¼rfnisse nach ErnÃ¤hrung, Unterkunft einschlieÃ□lich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege abdecken. Leistungen fÃ¼r Kleidung und fÃ¼r Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼ter des Haushalts erhÃ¤lt er auf Grundlage der Entscheidung des Landkreises im vorliegenden Einzelfall nicht, wogegen er auch nichts vorbringt. Daneben erhÃ¤lt er im Krankheitsfall Leistungen der Krankenhilfe nach Â§Â 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Die in Â§Â 3 AbsÂ 1 SatzÂ 2 Asylbewerberleistungsgesetz beschriebenen Leistungen zur Deckung notwendiger persÃ¶nlicher Bedarfe entfallen dagegen ganz.

17
B. F.Â B. unterfÃ¤llt im streitigen Zeitraum dem in Â§Â 3 AbsÂ 1 Aufnahmerichtlinie umschriebenen Anwendungsbereich dieser Richtlinie, auch wenn das in Deutschland gefÃ¼hrte Verfahren mit der in der Dublin-III-VO vorgesehenen Entscheidung, F.Â B. nach RumÃ¤nien zu Ã¼berstellen, abgeschlossen worden ist und er deshalb in Deutschland nicht mehr verbleiben darf (EuGH vom 27.9.2012 â□□Â C-179/11Â â□□ RdNrÂ 43Â ff; EuGH vom 19.6.2018 â□□Â C-181/16Â â□□ RdNrÂ 63 jeweils zur Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen fÃ¼r die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten). Um eine schutzbedÃ¼rftige Person im Sinne von ArtÂ 21 Aufnahmerichtlinie handelt es sich bei ihm nicht. Dem Senat stellt sich deshalb die Frage nach der Vereinbarkeit der Regelungen mit EuropÃ¤ischem Recht, insbesondere ob das im nationalen Recht vorgesehene Leistungsniveau fÃ¼r Antragsteller wÃ¤hrend des Laufs der Ã□berstellungsfrist nach der Dublin-III-VO den Anforderungen des ArtÂ 17 AbsÂ 2

und 5 Aufnahmerichtlinie genÃ¼gt bzw ein Anwendungsfall von Art 20 Aufnahmerichtlinie vorliegt.

18
GemÃ¤Ã ArtÂ 17 AbsÂ 2 Aufnahmerichtlinie mÃ¼ssen die im Rahmen der Aufnahme gewÃ¤hrten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewÃ¤hrleistet und hierbei gemÃ¤Ã ArtÂ 2 BuchstÂ g Aufnahmerichtlinie Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des tÃ¤glichen Bedarfs zur VerfÃ¼gung stellen.

19
Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass die finanzielle UnterstÃ¼tzung fÃ¼r einen Lebensstandard ausreichen muss, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Antragsteller gewÃ¤hrleistet (EuGH vom 27.2.2014 â€“Â C-79/13Â â€“ RdNrÂ 37 zu den materiellen Aufnahmebedingungen nach ArtÂ 13 AbsÂ 2 der Richtlinie 2003/9/EG). Dabei ist die Wahrung der MenschenwÃ¼rde uneingeschrÃ¤nkt zu gewÃ¤hrleisten (ArtÂ 1 der Charta der Grundrechte; vgl 35.Â ErwÃ¤gungsgrund zur Aufnahmerichtlinie). Insoweit verlangt die Achtung der MenschenwÃ¼rde im Sinne von ArtÂ 1 der Charta der Grundrechte, dass der Betroffene nicht in eine Situation extremer materieller Not gerÃ¤t, die es ihm nicht erlaubt, seine elementarsten BedÃ¼rfnisse zu befriedigen, wie etwa eine Unterkunft zu finden, sich zu ernÃ¤hren, zu kleiden und zu waschen, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeintrÃ¤chtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der MenschenwÃ¼rde unvereinbar wÃ¤re (vgl EuGH vom 12.11.2019 â€“Â C-233/18Â â€“ RdNrÂ 46 unter Verweis auf EuGH vom 19.3.2019 â€“Â C-163/17). Jedenfalls mÃ¼ssen â€“ auch im Falle einer SanktionÂ â€“ die im Rahmen der Aufnahme gewÃ¤hrten materiellen Leistungen Unterkunft, Verpflegung und Kleidung jederzeit gewÃ¤hrleistet sein (vgl EuGH vom 12.11.2019 â€“Â C-233/18Â â€“ RdNrÂ 56).

20
Die Entscheidung des EuGH vom 12.11.2019 â€“Â C-233/18Â â€“ ist zu Sanktionen im Sinne von Art 20 Aufnahmerichtlinie ergangen. Nicht geklÃ¤rt durch die Rechtsprechung des EuGH ist bisher, ob ein angemessener Lebensstandard im Sinne des ArtÂ 17 AbsÂ 2 und AbsÂ 5 Aufnahmerichtlinie gegenÃ¼ber dem Mindestniveau nach ArtÂ 20 Aufnahmerichtlinie abweichende (weitergehende) BedÃ¼rfnisse gewÃ¤hrleistet. Sollte der EuGH dies bejahen, stellt sich die bislang in der Rechtsprechung des EuGH ungeklÃ¤rte Frage, ob eine nationale Regelung, die Unterkunft, ErnÃ¤hrung, KÃ¶rper- und Gesundheitspflege und Behandlung im Krankheitsfall sowie nach den UmstÃ¤nden im Einzelfall Kleidung und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼ter des Haushalts vorsieht, das in ArtÂ 17 AbsÂ 2 und 5 Aufnahmerichtlinie beschriebene Mindestniveau erreicht.

21
Dabei stellt sich dem Senat auch die Frage, ob ArtÂ 17 AbsÂ 5 SatzÂ 2 2. Alternative

Aufnahmerichtlinie es erlaubt, bei einem gegenÃ¼ber InlÃ¤ndern abgesenkten Leistungsniveau noch eine weitere Differenzierung fÃ¼r Leistungen an Antragsteller abhÃ¤ngig von ihrer voraussichtlichen, nur kurzfristigen Aufenthaltsdauer bzw ihrem Status als vollziehbar Ausreisepflichtige vorzunehmen. Damit wÃ¤re es dem Mitgliedstaat mÃ¶glich, Antragstellern innerhalb der Ãberstellungsfrist nach der Dublin-III-VO lediglich das in FrageÂ 1 beschriebene Niveau lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate zu gewÃ¤hren, wÃ¤hrend andere Antragsteller hÃ¶here Leistungen â wenn auch gegenÃ¼ber InlÃ¤ndern abgesenkte Leistungen â erhielten. Der deutsche Gesetzgeber geht erkennbar davon aus, dass dies zur Umsetzung von Entscheidungen im Gemeinsamen EuropÃ¤ischen Asylsystem zulÃ¤ssig ist, weil die Leistungen nur noch Ã¼bergangsweise wenige Wochen bis zur Ausreise Ã¼berbrÃ¼cken sollen.

22
FÃ¼r den Fall, dass das beschriebene nationale Leistungsniveau hinter den durch ArtÂ 17 AbsÂ 2 und AbsÂ 5 Aufnahmerichtlinie zu gewÃ¤hrleistenden Leistungen zurÃ¼ckbleibt, stellen sich dem Senat die unter 2. formulierten Fragen. Die in der nationalen Vorschrift vorgesehene AnspruchseinschrÃ¤nkung lÃ¤sst sich dann nach Ansicht des Senats nur rechtfertigen, wenn die Voraussetzungen des Art 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 Buchst c Aufnahmerichtlinie vorliegen (vgl EuGH vom 27.9.2012 âÂ C-179/11Â â RdNrÂ 57 zu ArtÂ 16 der Richtlinie 2003/9/EG). Andere TatbestÃ¤nde nach Art 20 Aufnahmerichtlinie sind von vornherein nicht erfÃ¼llt.

23
Die Anwendbarkeit von Art 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BuchstÂ c Aufnahmerichtlinie erfordert in solchen FÃ¤llen zunÃ¤chst einen Folgeantrag im Sinne des ArtÂ 2 BuchstÂ q der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie). Nach ArtÂ 2 BuchstÂ q der Richtlinie sind âFolgeantrÃ¤geâ AntrÃ¤ge auf internationalen Schutz, die von derselben Person ânach Erlass einer bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber einen frÃ¼heren Antragâ gestellt wurden, âauch in FÃ¤llen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrÃ¼cklich zurÃ¼ckgenommen hat oder die AsylbehÃ¶rde den Antrag nach der stillschweigenden RÃ¼cknahme durch den Antragsteller gemÃ¤Ã ArtÂ 28 AbsatzÂ 1 abgelehnt hatâ.

24
Weder ArtÂ 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BuchstÂ c Aufnahmerichtlinie noch ArtÂ 2 BuchstÂ q Verfahrensrichtlinie enthalten Angaben dazu, ob in diesem Sinne ein Folgeantrag nur vorliegt, wenn beide AntrÃ¤ge im selben Mitgliedstaat gestellt (so noch ArtÂ 16 AbsÂ 1 BuchstÂ a FallÂ 3 Richtlinie 2003/9/EG) und dort geprÃ¼ft werden, oder auch in einem Fall, an dem mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind und in dem das frÃ¼here Asylverfahren von einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen durchgefÃ¼hrt wurde, in dem der Folgeantrag gestellt wird (vgl in diesem Sinne die SchlussantrÃ¤ge des Generalanwalts vom 27.6.2024 zu C-123/23; offengelassen EuGH vom 20.5.2021 âÂ C-8/20Â â RdNrÂ 28Â f und 40). Zudem ist ungeklÃ¤rt, ob in Verfahren nach der Dublin-III-VO dieselben Voraussetzungen gelten.

25
Im vorliegenden Rechtsstreit kommt als Folgeantrag nur der erstmals in

Deutschland Ende August 2021, spÃ¤testens am 6.9.2021 gestellte Antrag in Betracht, nachdem der Antragsteller zuvor in RumÃ¤nien am 6.8.2021 einen Antrag gestellt und diesen (stillschweigend) zurÃ¼ckgenommen hat. Dabei ist bislang offengeblieben, wann eine (stillschweigende) RÃ¼cknahme des in RumÃ¤nien gestellten Antrags erfolgt ist und wann ggf eine Entscheidung nach ArtÂ 27 oder ArtÂ 28 Verfahrensrichtlinie getroffen worden ist (wohl erst am 22.9.2021).

26
Wenn ein Folgeantrag auch dann vorliegen kann, wenn das frÃ¼here Asylverfahren von einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen durchgefÃ¼hrt wurde, in dem der Folgeantrag gestellt wird, ist bislang ungeklÃ¤rt, ob es das Vorliegen eines Folgeantrags in diesen FÃ¤llen hindert, wenn der Antragsteller bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und das Verfahren von dem anderen Mitgliedstaat eingestellt wurde, weil der Antragsteller das Verfahren in diesem Mitgliedstaat nicht weiter betrieben hat, oder der Antrag stillschweigend oder fÃ¶rmlich zurÃ¼ckgenommen worden ist. Dabei stellt sich weiter die Frage, welcher Zeitpunkt fÃ¼r die AntrÃ¤ge maÃgeblich ist (vgl auch das beim EuGH anhÃ¤ngige Verfahren C-123/23) und ob insbesondere der Antrag im zweiten Mitgliedstaat (hier also in Deutschland) vor dem fÃ¶rmlichen Abschluss des Verfahrens nach ArtÂ 27 oder 28 Verfahrensrichtlinie (hier in RumÃ¤nien) als Folgeantrag im Sinne des ArtÂ 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BuchstÂ c Aufnahmerichtlinie in Betracht kommt.

27
FÃ¼r den Fall, dass ArtÂ 20 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BuchstÂ c Aufnahmerichtlinie in der dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegenden Konstellation Anwendung findet, geht der Senat davon aus, dass eine EinschrÃ¤nkung auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege und Leistungen im Fall der Krankheit sowie â€Â nach MaÃgabe des EinzelfallsÂ â€ an Kleidung und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts den Anforderungen des ArtÂ 20 AbsÂ 5 und AbsÂ 6 Aufnahmerichtlinie genÃ¼gt. Zu dieser Frage hat der EuGH auÃerhalb der Sanktionsregelung in ArtÂ 20 AbsÂ 3 Aufnahmerichtlinie noch nicht Stellung genommen. Dabei ist fÃ¼r die Bewertung der EinschrÃ¤nkung im Anschluss an einen Folgeantrag aus Sicht des Senats zu berÃ¼cksichtigen, dass der Einzelne durch eine freiwillige Ausreise, die ihm nach dem Gemeinsamen EuropÃ¤ischen Asylsystem zumutbar wÃ¤re, den Zeitraum der EinschrÃ¤nkung erheblich verkÃ¼rzen kann. Das Bundesamt hat dem Senat mitgeteilt, dass bei einem ernsthaften Ausreisewunsch die notwendigen behÃ¶rdlichen Verfahrensablaufe vor einer Ãberstellung eine Zeit von fÃ¼nf bis zwÃ¶lf Werktagen erfordern.

28
Die dem EuGH vorzulegenden Fragen sind entscheidungserheblich. FÃ¼r den Fall, dass das in Â§Â 1a AbsÂ 7 Asylbewerberleistungsgesetz gewÃ¤hrte Niveau materieller Leistungen weder den Anforderungen von Â§Â 17 AbsÂ 2 und AbsÂ 5 Aufnahmerichtlinie gerecht wird, noch die EinschrÃ¤nkung auf Grundlage von ArtÂ 20 Aufnahmerichtlinie gerechtfertigt werden kann, verbietet sich seine Anwendung (vgl nur EuGH 21.11.2018 vom â€Â C-713/17Â â€ RdNrÂ 40; EuGH

vom 17.4.2018 â□□Â C-414/16Â â□□ RdNrÂ 82). FÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit wÃ¼rde sich daraus ergeben, dass die Entscheidung des Landkreises rechtswidrig ist und die Revision des Landkreises deshalb keinen Erfolg haben kann. F.Â B. wÃ¤ren auch fÃ¼r den bereits abgelaufenen Zeitraum Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nachzuzahlen.

Erstellt am: 27.09.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024